

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44915

#### ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44915

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

7,5 J x16 H2

в 756 Typ:

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44915

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44915

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16**, **D-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44915

-3-

Die ABE Nr. 44915 erstreckt sich auf die Sonderräder 7,5 J x16 H2, Typ B 756, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsb	Mitten		max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis ø in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm	
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	loch ø sige in mm Rad- last in kg				
1	в 756.НХ.35	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
2	в 756.ЕЈ.35	ohne Ring	60,1	580	1980	100/4	35
3	в 756.ЕЈ.42	ohne Ring	60,1	590	1935	100/4	42
4	в 756.СХ.30	ADX 6 Ø63,34/Ø58,2	58,2	580	1915	98/4	30
5	B 756.CX.30	ADX 7 Ø63,34/Ø58,6	58,6	580	1915	98/4	30
6	B 756.EX.30	ADX 1 Ø63,34/Ø52,1	52,1	580	1915	100/4	30
7	B 756.EX.30	ADX 2 Ø63,34/Ø54,1	54,1	580	1915	100/4	30
8	B 756.EX.30	ADX 3 Ø63,34/Ø56,1	56,1	580	1915	100/4	30
9	B 756.EX.30	ADX 4 Ø63,34/Ø56,6	56,6	580	1915	100/4	30
10	B 756.EX.30	ADX 5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	580	1915	100/4	30
11	B 756.EX.30	ADX10 Ø63,34/Ø60,1	60,1	580	1915	100/4	30
12	B 756.EX.35	ADX 2 Ø63,34/Ø54,1	54,1	580	1980	100/4	35
13	B 756.EX.35	ADX 3 Ø63,34/Ø56,1	56,1	580	1980	100/4	35
14	B 756.EX.35	ADX 5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	580	1980	100/4	35
15	B 756.EX.35	ADX10 Ø63,34/Ø60,1	60,1	580	1980	100/4	35
16	в 756.нх.35	ADX 5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	560	1935	108/4	35
17	B 756.LY.35	ADY 1 Ø72,6/Ø64,1	64,1	535	1935	114,3/4	35
18	B 756.LY.35	ADY 3 Ø72,6/Ø66,1	66,1	535	1935	114,3/4	35
19	B 756.LY.35	ADY 5 Ø72,6/Ø67,1	67,1	535	1935	114,3/4	35
20	B 756.LY.35	ADY 7 Ø72,6/Ø59,6	59,6	535	1935	114,3/4	35
21	B 756.FX.35	ADX 3 Ø63,34/Ø56,1	56,1	530	1930	100/5	35



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44915

-4-

Nr. der	Ausführungsb	Mitten loch ø	zuläs- sige	max. Ab-	Loch- kreis	Ein-	
An- lage	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	in mm	Rad- last in kg	roll-	kreis ø in mm/ Lochzahl	preß- tiefe in mm
22	B 756.MY.35 ADY 7 Ø72,6/Ø59,6 5			625	2060	114,3/5	35
23	в 756.ІЈ.35	35 ohne Ring		645	2015	108/5	42
24	в 756.0Ү.35	ohne Ring	72,6	560	1980	120/5	35
25	в 756.0Ү.18	OY.18 ohne Ring		685	2100	120/5	18
26	B 756.OW.18 ohne Ring		74,1	685 715	2100 1995	120/5	18
27	B 756.EX.30	ADX 8 Ø63,34/Ø59,1	59,1	580	1915	100/4	30
28	B 756.EX.35	ADX 4 Ø63,34/Ø56,6	56,6	580	1980	100/4	35
29	B 756.EX.35	ADX 8 Ø63,34/Ø59,1	59,1	580	1980	100/4	35
30	в 756.fx.35	ADX 2 Ø63,34/Ø54,1	54,1	530	1930	100/5	35
31	в 756.fx.35	ADX 5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	530	1930	100/5	35
32	в 756.ІҮ.35	ADY 2 Ø72,6/Ø65,1	65,1	625	2060	108/5	35
33	в 756.ІҮ.35	ADY 8 Ø72,6/Ø60,1	60,1	625 640	2060 1930	108/5	35
34	в 756.ЈҮ.35	ADY 2 Ø72,6/Ø65,1	65,1	625	2060	110/5	35
35	в 756.КҮ.35	ADY 4 Ø72,6/Ø66,5	66,5	625 650	2060 1960	112/5	35
36	в 756.КҮ.35	ADY 6 Ø72,6/Ø57,1	57,1	625	2060	112/5	35
37	в 756.МҮ.35	ADY 1 Ø72,6/Ø64,1	64,1	625	2060	114,3/5	35
38	в 756.МҮ.35	ADY 3 Ø72,6/Ø66,1	66,1	625	2060	114,3/5	35
39	в 756.МҮ.35	ADY 5 Ø72,6/Ø67,1	67,1	625	2060	114,3/5	35
40	в 756.МҮ.35	ADY 6 Ø72,6/Ø60,1	60,1	625	2060	114,3/5	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1883 00 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44915

-5-

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,

die Felgengröße,

die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,

das Herstelldatum (Monat, Jahr),

das Typzeichen und

die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 13.09.2000 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 10.10.2000

Im Auftrag



(Jonxis)

#### Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44915

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.							
Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7,5 J x16 H2, Typ B 756, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:							
Fahrzeughersteller							
Fahrzeugtyp							
Fahrzeug-Identifizierungsnummer							
wird hiermit bestätigt.							
Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)							
Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)  Ziffer Bemerkungen							
Ziffer Bemerkungen							

Anlage 24 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: B 756

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 1 von 3

**Technische Daten, Kurzfassung:** 

Sonderradtyp und Ausführung: B 756.OY.35

Radgröße nach Norm: 7,5 J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm: 35

zulässige Radlast in kg: 560

zulässiger Abrollumfang in mm: 1980

Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm: 5/120

Mittenlochdurchmesser des Rades mm: 72,6

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

#### Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Radbefestigungsteile: BMW:

5 Kegelbundschrauben

Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm

(VS-Set 0050)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Anlage 24 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad **Typ: B 756** 

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 2 von 3

#### **Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller:

- Bayerische Motorenwerke AG, München

Тур	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
346L	77-142	BMW 3er Reihe - Limousine - Coupé	e1*97/27*0097* bzw. e1*98/14*0097*	205/55R16-87 (X70) 205/55R16-88	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, R92
346C 346R		- Touring - Cabriolet	e1*98/14*0112* e1*98/14*0146*	(X53)	1102
R/C	85-110	BMW Z 3 - Cabriolet	e1*93/81 *0029* bzw. e1*98/14 *0029*	205/50R16 205/55R16 215/50R16 225/45R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, V6
	85-142	BMW Z 3 - Cabriolet - Coupé		225/45R16 (R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22

#### Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
  - Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzulieferndenRadschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

Anlage 24 Prüfberichtsnr.: 55 1883 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: B 756

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 3 von 3

#### **Auflagen und Hinweise:**

- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- V6. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/50R16 Hinterachse: 225/45R16. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen Die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- X53. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1120 kg.
- X70. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1090 kg.

Die Anlage 24 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 756 (ab Herstellungsdatum 8/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Prüfberichtsnr.: 55 1883 00 Anlage: Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: B 756

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.